

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kambodscha

(Königreich Kambodscha)

Stand: August 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Extract of Certificate of Birth), ausgestellt vom zuständigen Standesamt
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of Celibat), ausgestellt durch den Bürgermeister des Stadtbezirkes
3. Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder der deutschen Auslandsvertretung bei Aufenthalt in Kambodscha.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Kambodscha

Ausländische Entscheidungen bedürfen zur Wirksamkeit für den kambodschanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, sofern beide Eheleute bei Scheidung ihren Wohnsitz außerhalb Kambodschas hatten.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Kambodscha bedürfen einer Legalisation, mit Ausnahme der kambodschanischen Ledigkeitsbescheinigung.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.